



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Metrologie METAS

Korrekte Mengen- und Preisangaben

Informationsbroschüre für den Handel



Inhalt

2

Inhaltsverzeichnis	Seite
Ziele	3
Begriffe / Abkürzungen	4
Pflicht zur Anschrift von Menge und Preis	6
Fertigpackungen / vorverpackte Waren	8
Fertigpackungen mit dem Konformitätskennzeichen «e»	12
Offenverkauf	14
Zuständigkeiten und weitere Informationen	16
Gesetzliche Grundlagen	17
Weitere Dokumente SECO / METAS	18
Impressum	19



Ziele

- Unmissverständliche Angabe von Menge und Preis
- Vergleichbarkeit von Mengen und Preisen
- Verhinderung irreführender Mengen- und Preisangaben



Begriffe / Abkürzungen

Konsumenten und Konsumentinnen

Personen, die Waren oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen.

Detailpreis

Der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizer Franken, einschliesslich der überwältzten öffentlichen Abgaben.

Grundpreis

Der dem Detailpreis zugrunde liegende Preis je Liter, Kilogramm, Meter, Quadratmeter, Kubikmeter oder eines dezimalen Vielfachen oder eines dezimalen Teiles davon.

Messbare Waren

Solche, deren Detailpreis üblicherweise nach Volumen, Gewicht, Masse, Länge oder Fläche bestimmt wird.

Spezifizierung

Die Verdeutlichung, auf welche Ware und Verkaufseinheit sich die Menge und der Preis beziehen.



Fertigpackungen / vorverpackte Waren

Die Menge einer Ware, die in Abwesenheit des Käufers oder der Käuferin abgemessen und abgepackt wurde; die Fertigpackung umfasst die Ware und die individuelle Umhüllung, in der sie verpackt ist.

Nennfüllmenge

Jene Menge, die auf der Fertigpackung deklariert ist.

Offene Ware

Sie wird in Gegenwart des Käufers oder der Käuferin abgemessen.

Mogelpackungen

Verpackungen, die auf Grund ihrer Gestaltung einen grösseren Inhalt vermuten lassen, als in Wahrheit offeriert wird.

MwSt.

Mehrwertsteuer

CHF, Fr., sFr.

Zulässige Abkürzungen für den zu bezahlenden Preis in Schweizer Franken.



kg



ml



Beispiele mit korrekter Anschrift

Beispiele mit unkorrekter Anschrift

Vorverpackte Ware	Vorverpackte Ware
Joghurt 180 g Fr. 1.10 / 100 g Fr. 0.61	Joghurt Fr. 1.10
Konfitüre 340 g Fr. 4.90 / 100 g Fr. 1.44	Konfitüre 340 g Fr. 4.90
Schokolade 300 g Fr. 3.– / 100 g Fr. 1.–	Schokolade 300 g Fr. 3.–
Brot aus dem Holzofen, 500 g Fr. 4.50	Brot aus dem Holzofen 350 g Fr. 3.70
Alpkäse 285 g Fr. 5.70 / 100 g Fr. 2.–	Alpkäse 285 g Fr. 5.70
Schweinskotelette 170 g Fr. 4.40 / 1 kg Fr. 26.–	Schweinskotelette Fr. 4.40

Offenverkauf	Offenverkauf
Schnittlauch Bund Fr. 1.90	Schnittlauch
Gurken Stück Fr. 2.50	Gurken je nach Tagespreis
Alpkäse 1 kg Fr. 30.–	Alpkäse 1.8 kg Fr. 54.–
Mango, Pampelmuse, Kaki: Stück Fr. 1.50	Mango, Pampelmuse, Kaki: je nach Gewicht
Aufschnitt 100 g Fr. 2.–	Aufschnitt 150 g Fr. 3.–



Vergleichspreise

Neben dem tatsächlich zu bezahlenden Preis darf der Anbieter in den folgenden Fällen einen Vergleichspreis bekannt geben:

Selbstvergleich

Vergleich des eigenen, aktuell gültigen Preises mit dem eigenen, unmittelbar vorher gültigen Preis.

Halbierungsregel Selbstvergleich

Der Vergleichspreis darf nur während der Hälfte der Zeit bekannt gegeben werden, während der er praktiziert wurde, längstens während zwei Monaten.

Ausnahme für schnellverderbliche Waren

Preise für solche Waren dürfen, wenn sie während eines halben Tages praktiziert wurden,

noch während des folgenden Tages als Vergleichspreis bekannt gegeben werden.

Einführungspreis

Vergleich des eigenen, aktuell gültigen Preises mit dem eigenen, unmittelbar nachher gültigen Preis.

Halbierungsregel Einführungspreis

Der Vergleichspreis darf nur während der Hälfte der Zeit bekannt gegeben werden, während der er später praktiziert werden wird, längstens während zwei Monaten.

Konkurrenzvergleich

Vergleich des eigenen Preises mit demjenigen der Konkurrenz. Zu beachten sind die in der Preisbekanntgabeverordnung (Art. 16 Abs. 1 Bst. c) genau festgelegten Voraussetzungen.

Fertigpackungen / vorverpackte Waren

Marktüblich sind zwei Arten von Fertigpackungen

- Fertigpackungen mit **gleicher** Nennfüllmenge
- Fertigpackungen mit **ungleicher** Nennfüllmenge, auch Zufallspackungen genannt



Allgemeine metrologische Anforderungen für alle Arten von Fertigpackungen

- Mengenangaben müssen genau sein. Es dürfen keine ungenauen Angaben und Mengenbereiche enthalten sein. Ist eine genaue Mengenangabe aus technischen Gründen nicht möglich, muss eine Mindestmenge angegeben werden.
- Mengenangaben auf Fertigpackungen basieren immer auf Nettomengen. Kein «brutto für netto». Das gleiche gilt für den Offenverkauf von Waren.

Nennfüllmenge in g oder ml	Zulässige Minusabweichung in % der Nennfüllmenge	Zulässige Minusabweichung in g oder ml
5 bis 50	9	–
50 bis 100	–	4,5
100 bis 200	4,5	–
200 bis 300	–	9
300 bis 500	3	–
500 bis 1'000	–	15
1'000 bis 10'000	1,5	–
10'000 bis 15'000	–	150
über 15'000	1	–

Metrologische Anforderungen an Fertigpackungen mit gleicher Nennfüllmenge

- Der Mittelwert der Füllmenge der Fertigpackungslose darf nicht kleiner sein als die Nennfüllmenge.
- Nur ein kleiner Anteil Fertigpackungen darf die in Tabelle auf Seite 8 definierten Werte unterschreiten.
- Fertigpackungen mit einer gemäss Tabelle auf Seite 8 doppelten Minusabweichung, dürfen nur mit korrigierter Mengendeclaration auf den Markt gebracht werden.

Metrologische Anforderungen an Fertigpackungen, deren Nennfüllmenge von einer Packung zur anderen variiert (Zufallspackungen)

- Die Füllmenge darf keine Minusabweichung aufweisen, die den in der Tabelle auf Seite 8 festgelegten Wert überschreitet.
- Die Fertigpackungen müssen mit einer geeichten Preisauszeichnungswaage gemessen sowie individuell etikettiert werden.



Zeitlicher Bezugspunkt und erstes Inverkehrbringen von Fertigpackungen

- Fertigpackungen müssen beim ersten Inverkehrbringen auf dem Schweizer Markt die auf Seite 8 festgelegten allgemeinen metrologischen Anforderungen erfüllen.
- Fertigpackungen, deren Inhalt mit der Zeit auf natürliche Weise abnimmt (Schwund), müssen die festgelegten Anforderungen beim ersten Inverkehrbringen in der Schweiz erfüllen. Stammen sie aus einem ausländischen Staat, der metrologische Anforderungen vorschreibt, die als gleichwertig mit denjenigen der Schweiz deklariert wurden, ist das erste Inverkehrbringen in diesem Staat massgebend.



Daher gilt: ein gewisser Schwund, welcher naturgemäss stark produkteabhängig ist (Gemüse, Früchte usw.), muss von den Konsumenten und Konsumentinnen in Kauf genommen werden.

Anforderungen an Aufschriften

- Die Nennfüllmenge muss klar und eindeutig mit der entsprechenden Einheit (z. B. g, kg, ml, l usw.) gekennzeichnet sein.
- Die Sachbezeichnung des Produktes, auf das sich die Mengenangabe bezieht, muss eindeutig sein.
- Die Identifikation des Herstellers oder Importeurs der Fertigpackung muss vorhanden sein.
- Die Mengenangaben auf Packungen und Behältnissen müssen gut sichtbar, dauerhaft angebracht, leicht erkennbar und deutlich lesbar sein.
- Die Mengenangabe muss lesbar sein, ohne dass die Fertigpackung geöffnet werden muss.



Anforderungen an Preisbekanntgabe

Für vorverpackte Waren gilt: Angabe von Detail- und Grundpreis (z. B. Konfitüre 340 g Fr. 4.90, 100 g Fr. 1.44).



Der Grundpreis muss nicht angegeben werden:

- Beim Verkauf per Stück oder nach Stückzahl.



- Beim Verkauf von 1, 2 oder 5 Liter, Kilogramm, Meter, Quadratmeter oder Kubikmeter und ihrer dezimalen Vielfachen und Teile.



- Bei Behältern mit einem Nenninhalt von 25 cl, 35 cl, 37,5 cl, 70 cl, 75 cl und 150 cl.
- Bei Fertigpackungen mit einem Nettogewicht oder einem Abtropfgewicht von 25 g, 125 g, 250 g und 2500 g.



- Bei Waren in Fertigpackungen, deren Detailpreis nicht mehr als 2 Franken beträgt.
- Bei Waren in Fertigpackungen, deren Grundpreis je Kilogramm oder Liter bei Lebensmitteln 150 Franken und bei den übrigen Waren 750 Franken übersteigt.
- In gastgewerblichen Betrieben.

- Bei Kombinationspackungen, Mehrteilpackungen und Geschenkpackungen.



- Bei Lebensmittelkonserven, die aus einer Mischung von festen Produkten bestehen, sofern die Gewichte der Bestandteile angegeben werden.



Fertigpackungen mit dem Konformitätskennzeichen «e»

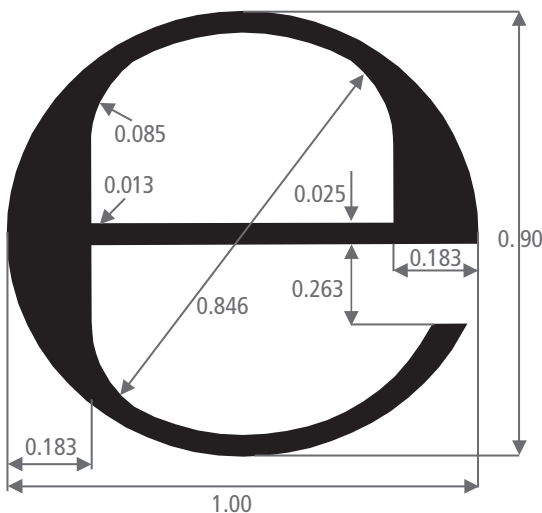
Die Bedeutung

Das Zeichen «e» ist ein Konformitätskennzeichen der Europäischen Union (EU), das für Fertigpackungen gleicher Nennfüllmengen im Bereich von 5 g bis 10 kg bzw. 5 ml bis 10 l verwendet wird.

Mit dem angebrachten «e»-Zeichen an den Produkten deklariert der Hersteller, dass die Anforderungen der Richtlinien 76/211/EWG und 2007/45/EG erfüllt sind.

Das «e»-Zeichen muss mindestens die Grösse von 3 mm aufweisen.

Massbild des Konformitätskennzeichens



Kriterien für das Anbringen des Konformitätskennzeichens «e»:

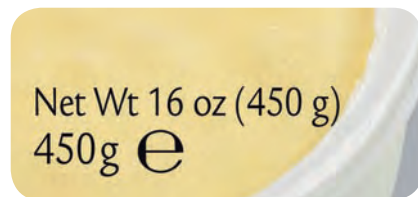
- Wird die Fertigpackung in die EU exportiert, ist es empfehlenswert, die Fertigpackung mit dem Konformitätskennzeichen «e» zu versehen. Es sind die entsprechenden Regeln zu befolgen.
- Wird eine Fertigpackung ausschliesslich in der Schweiz verkauft, ist das Anbringen des Konformitätskennzeichens «e» nicht vorgeschrieben.
- Nur Mengenangaben zwischen 5 g und 10 kg (5 ml bis 10 l) dürfen das Konformitätskennzeichen «e» tragen.
- Zufallspackungen dürfen nicht mit dem Konformitätskennzeichen «e» gekennzeichnet werden.

Was ist zu beachten, wenn eine Schweizer Firma das Konformitätskennzeichen «e» anbringen will?

- Die Füllmengenanforderungen der Richtlinien 76/211/EWG und 2007/45/EG müssen erfüllt sein.
- Der Herstellungsprozess muss durch das Qualitätssicherungs-System (QS) dauernd überwacht und dokumentiert sein.

Auswirkungen auf Industrie, Vollzugsorgane und Konsumenten

- Schweizer Hersteller, deren Fertigpackungen mit den Vorschriften der EU übereinstimmen, dürfen das Konformitätskennzeichen «e» anbringen und ihre Produkte exportieren. Diese werden im Exportland nicht mehr systematisch einer Füllmengenkontrolle unterzogen.
- Fertigpackungen mit dem Konformitätskennzeichen «e» aus der EU müssen beim Inverkehrbringen in der Schweiz nicht mehr systematisch beim Importeur kontrolliert werden, sondern nur noch stichprobenweise durch die schweizerischen Vollzugsorgane.
- Die Schweizer Konsumenten und Konsumentinnen profitieren von der gegenseitigen Anerkennung des Konformitätskennzeichens «e» auf Fertigpackungen von tieferen Preisen infolge Wegfalls von Mehrfachprüfungen.



Offenverkauf

- Die Ware wird in Gegenwart des Käufers oder der Käuferin mit geeichten Waagen abgemessen.
- Der Verkauf messbarer Ware hat nach der Nettomenge zu erfolgen: Es gilt der Grundsatz: kein «brutto für netto».
- Folgende Ausnahme ist möglich: Aus hygienischen Gründen darf notwendiges Verpackungsmaterial (Trennpapiere, Schutzsäcke) zur Ware geschlagen werden, wenn das Verpackungsmaterial nicht mehr als 3 % der Ware ausmacht (bei Gewichten unter 100 g nicht mehr als 3 g).



- Moderne Waagen bieten heute die Möglichkeit der problemlosen und einfachen Berücksichtigung der Tara.

Spezialfälle

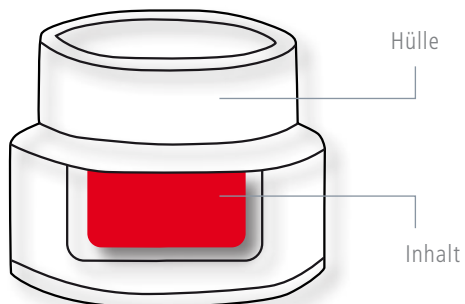
Tiefgekühlte Produkte

Die Füllmenge tiefgekühlter Produkte umfasst das Gewicht der Ware in gefrorenem Zustand ohne Eis und ohne Eishülle, die das Produkt allenfalls umgibt.



Mogelpackungen

Ohne technische Notwendigkeit dürfen die Grösse und die Aufmachung einer Fertigpackung sowie deren Aufschriften nicht über die Menge der darin enthaltenen Ware täuschen.



Zuständigkeiten und weitere Informationen

Für die Preisbekanntgabe

Im Eidg. Volkswirtschaftsdepartement übt das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO die Oberaufsicht aus.

Für die kontinuierliche Überwachung der korrekten Preisanschrift sind die kantonalen Amtsstellen zuständig.

Weitere Informationen, Wegleitung für die Praxis, Adressatenliste findet sich unter www.seco.admin.ch «Spezialthemen».

Für das Messwesen

Im Eidg. Justiz und Polizeidepartement übt das Bundesamt für Metrologie METAS die Oberaufsicht aus.

Die kantonalen Fachstellen für das Messwesen (Eichämter) sind zuständig für das Eichwesen und für die Kontrollen von Fertigpackungen.

Die Fachstellen kontrollieren Hersteller und Importeure von Fertigpackungen einmal jährlich.

Weitere Informationen und Broschüren finden sich unter www.metas.ch.

Gesetzliche Grundlagen

SECO

- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/c241.html>
- Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (PBV; SR 942.211)
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c942_211.html

METAS

- Bundesgesetz vom 9. Juni 1977 über das Messwesen (SR 941.20)
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c941_20.html
- Verordnung vom 8. Juni 1998 über das Abmessen und die Mengendeklaration von Waren in Handel und Verkehr (Deklarationsverordnung; SR 941.281)
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c941_281.html
- Verordnung vom 12. Juni 1998 über die technischen Vorschriften betreffend die Mengenangaben auf industriellen Fertigpackungen (SR 941.281.1)
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c941_281_1.html
- Einheiten-Verordnung vom 23. November 1994 (SR 941.202)
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c941_202.html

Informationsblätter des SECO

Das SECO erarbeitet in Zusammenarbeit mit Branchenverbänden und Konsumentenorganisationen Informationsblätter für die Umsetzung und den Vollzug der Preisbekanntgabeverordnung PBV.

Die Informationsblätter können gratis bezogen werden:

- bei den kantonalen Vollzugsstellen
- beim SECO
- und über www.seco.admin.ch

- **Wegleitung für die Praxis (2007)**
- **Arzneimittel**
- **Autoleasingangebote, Werbung**
- **Bank- und bankähnliche Dienstleistungen**
- **Blumen und Pflanzen**
- **Chemische Reinigungsbetriebe**
- **Coiffeurgewerbe**
- **Entgeltliche Mehrwertdienste**
- **Fernmeldedienste**
- **Garagegewerbe**
- **Handgeknüpfte Orientteppiche, Werbung**
- **Heimelektronik**
- **Hotellerie und Gastgewerbe**
- **Korrekte Mengen und Preisangaben (2008)**
- **Personenwagenreifen, Werbung**
- **Preisreduktionen auf Mobiltelefonen**
- **Reiseangebote**
- **Taxigewerbe**
- **Vorgezogene Entsorgungsbeiträge**
- **Zahnärztliche Dienstleistungen**

Publikationen des METAS

Das METAS veröffentlicht regelmässig Publikationen, die in prägnanter Form über die Entwicklung in Wissenschaft und Technik des Messens berichten.

- **METAS-Jahresberichte**
- **Zeitschrift für Metrologie METInfo**
- **Brutto für Netto**
- **Masseinheiten**
- **Messmittel: Was Sie wissen müssen**
- **Korrekte Mengen und Preisangaben (2008)**

Impressum

Herausgeber

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Recht
Effingerstrasse 1, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 77 70, Fax +41 31 324 09 56
www.seco.admin.ch, pbv-oip@seco.admin.ch

und

Eidgenössisches Justiz und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Metrologie METAS
Sektion Gesetzliche Metrologie
Lindenweg 50, CH-3003 Bern-Wabern
Tel. +41 31 323 31 11, Fax +41 31 323 32 10
www.metas.ch

Auflage: 12'000 Ex.

Erscheinungsdatum: Oktober 2008

Vertrieb

Die Broschüre kann gratis nachbestellt werden bei:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Recht
Effingerstrasse 1, 3003 Bern
Tel. +41 31 322 77 70, Fax +41 31 324 09 56
www.seco.admin.ch, pbv-oip@seco.admin.ch

Bundesamt für Metrologie METAS
Lindenweg 50, 3003 Bern-Wabern
Tel.: +41 31 323 31 11, Fax +41 31 323 32 10
www.metas.ch, info@metas.ch

Konzept und Gestaltung:
Republica AG, 3000 Bern



Schweizerisch
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra